

Stellungnahme des bvse e.V. zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle COM (2022) 677 final

Hiermit nehmen wir Stellung zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, COM (2022) 677 final. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften werden drei Hauptziele verfolgt:

- Vermeidung von Verpackungsabfällen durch Einschränkungen bei unnötigen Verpackungen und Förderung von wiederverwendbaren und nachfüllbaren Verpackungslösungen.
- Förderung eines hochwertigen und geschlossenen Recyclingkreislaufs, indem alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis zum Jahr 2030 wirtschaftlich recycelt werden können.
- Senkung des Bedarfs an Primärrohstoffen und Schaffung eines gut funktionierenden Marktes für Sekundärrohstoffe durch verbindliche Rezyklateinsatzquoten.

Die definierten Ziele der EU-Kommission sind grundsätzlich geeignet, eine innereuropäische einheitliche Verpackungspolitik zu etablieren, die gleichzeitig auch zu Erreichung der mit dem Europäischen Green Deal verknüpfte Klimaneutralität in Europa unterstützt.

Aus unserer Sicht sind die Förderung geschlossener Kreisläufe und die Stärkung der Märkte für Sekundärrohstoffe essenziell für die Entkopplung des wirtschaftlichen Wachstums vom Primärrohstoffverbrauch und auch für eine gut funktionierende Recyclingwirtschaft.

Zu große Regelungstiefe:

Die Verordnung COM (2022) 677 bezieht sich auf alle anfallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig von ihrer Herkunft. Die EU-Com legt einen überaus detaillierten Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, mit sehr, sehr großer Regelungstiefe vor. Dieser Vorschlag ist keine Fortschreibung der bestehenden VerpackRiLi, sondern fasst diesen Bereich vollkommen neu. Eine schlanke übergeordnete rechtliche Regelung, die von den Mitgliedstaaten aufgefüllt wird, wäre hier eher zielführend.

Europaweit einheitliche Regelungen:

Da europaweit sehr unterschiedliche Systeme für das Erfassen und Verwerten von Verpackungsabfällen bestehen, versucht die EU-Com mit der jetzt vorgelegten, direkt geltenden Verordnung eine Vereinheitlichung des Verpackungsbereichs zu erreichen. Ob dieses ambitionierte Vorhaben der EU-Com gelingen mag, bleibt angesichts der schon jetzt bestehenden Heterogenität in der Umsetzung der bestehenden VerpackRiLi in den europäischen Mitgliedsstaaten nur zu hoffen.

Artikel 4(4) gibt die Möglichkeit, die vorliegende COM (2022) 677 in den Mitgliedstaaten durch nationale Nachhaltigkeits- oder Informationsanforderungen zu ergänzen und zu erweitern. Aus Sicht des bvse e.V. ist diese Möglichkeit nicht vorteilhaft, da der vorliegende Vorschlag bereits sehr umfangreich den Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfälle regelt. Und dies würde zu einem zusätzlichen Flickenteppich an Anforderungen führen, die gleichzeitig ein Hindernis im Binnenmarkt darstellen.

Artikel 4(5) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Kennzeichnung in den Bereichen, der EPR sowie von Pfand und Rücknahmesystemen, der vorliegenden Verordnung auszuweiten. Auch dies wird vom bvse e.V. vor dem Hintergrund der vorliegenden Verordnung als nicht zielführend eingestuft.

Zahlreiche neue Begriffe und Begrifflichkeiten – Bürokratie:

Die EU-Com verwendet zahlreiche neue Begriffe und Begrifflichkeiten, die ausführlich definiert werden. In Artikel 3 werden 69 Begriffe und Begrifflichkeiten definiert. Darüber hinaus wird bei weiteren Begriffen auf bestehende gesetzliche Regelungen verwiesen. Alleine hierdurch gibt die neue Verordnung viel Platz, um rechtlich eindeutige Klärungen der Begrifflichkeiten herbeizuführen.

Des Weiteren wird der Kreis der Beteiligten an der bürokratischen Umsetzung deutlich ausgeweitet. Insbesondere sind hier die zahlreichen Registerpflichten und Meldepflichten zu nennen. Die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten notwendige Bürokratie wird durch die vorliegende Verordnung beträchtlich ausgeweitet. Oder anders ausgedrückt: in der neuen Verordnung überrascht die Detailtiefe der Definitionen. Darüber hinaus ist es erstaunlich, wie viele Beteiligte für die Umsetzung des vorgelegten Vorschlags, s. Artikel 3(8) bis Artikel 3(18), benötigt werden.

Überraschend sind auch die umfassenden Unterscheidungen von Kunststofftragetaschen in vier Kategorien, s. Artikel 3(45) bis Artikel 3(48). Eine Unterscheidung in Kunststofftragetaschen kleiner 50 µm und kleiner 15 µm erscheint hier ausreichend und zielführend, s. die SUPD - Richtlinie (EU) 2019/904, die leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG definiert.

Die in Artikel 11 definierten Verpflichtungen für die Verpackungshersteller sind viel zu detailliert und zu umfangreich. Die in Artikel 11 definierten Anforderungen an die Kennzeichnung und Markierung von Verpackungen, die mit umfangreichen Meldepflichten einhergehen, werden dazu führen, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Auflagen unausweichlich sind. Und dies ist ein Vorschub für zahlreiche bürokratische Auflagen, die das Recycling beträchtlich erschweren werden.

Werkstoffliches Recycling:

Im vorliegenden Entwurf COM (2022) 677 finden sich keine Hinweise oder Beschränkungen zur Art des Recyclings. Und damit wird hier nach Verständnis des bvse e.V. ausschließlich die werkstoffliche Verwertung adressiert. Sollten in dem vorliegenden Entwurf andere Recyclingverfahren adressiert werden, so ist dies unmittelbar in die Verordnung aufzunehmen und nicht über delegierte Rechtsakte zu regeln. Darüber hinaus müsste im Fall der rohstofflichen Verwertung, die chemische Recyclingverfahren miteinbezieht, deren Position in der Abfallhierarchie verdeutlicht werden, wenn nicht die Stufe 4, „Sonstige Verwertung“ gemeint sein sollte. Wir empfehlen, eine Definition des chemischen Recyclings im Rahmen der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) zu berücksichtigen und ggfs. auf diese in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle direkt zu verweisen.

Alle Abfallarten – pc und pi – sollen anrechenbar sein:

In dem vorliegenden Entwurf sehen wir keine Einschränkung, die sich auf die Art der zu verwertenden Abfälle bezieht. Und damit sind für die Verwertung alle Abfälle, das sind die post-consumer Abfälle (pc-Abfälle) wie auch die post industrial Abfälle (pi-Abfälle) zu berücksichtigen. Sowohl die pc-Abfälle wie auch die pi-Abfälle sind in alle Quotenberechnungen, das umfasst die Recyclingquoten wie auch die Rezyklateinsatzquoten, miteinzubeziehen.

Nebenprodukte:

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Begriff der Nebenprodukte, hier Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG. Auch die Nebenprodukte sind in folgedessen Teil der Abfallverwertung und sind damit in alle Quotenberechnungen miteinzubeziehen.

Kompostierbare Verpackungen:

Die EU-Com priorisiert mit der Verordnung COM (2022) 677 kompostierbare Verpackungen. Kompostierbare Verpackungen werden insofern gegenüber allen anderen Leichtverpackungen priorisiert, als bei diesen Biomaterialien bspw. die Verpflichtungen für die Recyclingquoten gemäß Artikel 46 und für Rezyklateinsatzquoten gemäß Artikel 7 entfallen. Und dies wird nach Auffassung des bvse e.V. eine deutliche Verschiebung, weg von den Leichtverpackungsmaterialien hin zu kompostierbaren Verpackungen bedeuten. Dies wird bei Entsorgung und Recycling wegen der unvermeidbaren Vermischungen von kompostierbaren Verpackungen mit PPK oder mineralölbasierten Kunststoffen nachteilig sein. Überdies sei hier auch auf die Diskussionen zu „Teller und Tank“ verwiesen.

Die Verwendung von biologisch abbaubarem Kunststoff sollte unbedingt auf die im Verordnungsvorschlag genannten Anwendungsfälle begrenzt werden. Keinesfalls sollte die Regelung dazu führen, dass noch weitere als kompostierbar gekennzeichnete Verpackungen bei den Verbrauchern breite Verwendung finden. Es dürfen keine falschen Anreize geschaffen werden, diese Verpackungen als umweltfreundliche Alternativen zu den bestehenden LVP zu fördern.

Bei der Umsetzung von Artikel 8 ist auf die vollständige Abbaubarkeit von „biologisch abbaubarem Kunststoff“ zu achten. Die Kommission sollte hier deshalb auf die Norm EN 13432 verweisen und darauf hinwirken, dass diese so formuliert ist, dass die vollständige Abbaubarkeit von Biokunststoffen gewährleistet ist.

In Artikel 8(1) wird u.a. die Bioabbaubarkeit von Plastiktüten mit einer Wandstärke von kleiner 50 µm vorgegeben. Diese Vorgaben für die Bioabbaubarkeit von Plastiktüten sind für das Recycling von Kunststofffolien, zu denen die Plastiktüten zählen, nachteilig, da in der Recyclingpraxis keine Unterscheidung zw. mineralölbasierten Kunststoffen und Biokunststoffen möglich ist, wodurch Mischungen beider Stoffströme unvermeidlich sind. Und dies hat zur Folge, dass mineralölbasierte Kunststoffe mit Biokunststoffen verunreinigt werden. Oder anders ausgedrückt, behindern bioabbaubare Klebeetiketten das Recycling von Plastiktüten trotz der Vorgaben von Artikel 8(2) bis Artikel 8(5).

Stoffstromspezifika:

Die hier genannten Mehrweganforderungen sind nicht für alle LVP-Stoffströme gleichermaßen sinnvoll noch umsetzbar. So unterscheiden sich die Recyclingfähigkeiten von Kunststoffen zu PPK zu Glas zu Aluminium zu Weißblech jeweils beträchtlich. So sind bspw. alle Mehrweganforderungen an PPK ökologisch nachteilig. Deshalb ist gerade hier zu prüfen, ob die umfangreichen Mehrweganforderungen an die o.g. Stoffströme insgesamt aufrechterhalten werden können.

Der Mehrwert bei PPK besteht darin, dass der Faseranteil, der sich in Holzstoff, Zellstoff und Altpapierstoff befindet, in den bereits bestehenden Recyclingsystemen ökologisch vorteilhaft genutzt wird. Gerade bei PPK sind dann alle Anforderungen an Mehrweglösungen überflüssig und nachteilig. In jedem Fall ist PPK von allen Mehrweganforderungen freizustellen.

Recyclingfähige Verpackungen:

In Artikel 6(2)(b) zusammen mit Artikel 43(1) und Artikel 43(2) fehlen die effektiven Vorgaben zur Trennsammlung von LVP. Hier sollte definiert werden, dass die Sammlung von Verpackungsabfällen getrennt von anderen Abfällen, restentleert, sauber, frei von Kontaminationen, in geeigneten Behältern zu erfolgen hat.

Der Begriff restentleert ist zu konkretisieren. Hierfür wird vorgeschlagen, dass nicht mehr als 4 % Reststoffe bezogen auf das ursprüngliche Füllgewicht in der entleerten Verpackung verbleiben.

Die Behälter müssen geeignet sein, die Verpackungsabfälle vor Schmutzeinträgen während der Sammlung und Lagerung zu schützen. Die Behälter sollen als Umleerbehälter nach den Regelungen des ADR/RID ausgelegt sein.

In Artikel 6(2)(d) wird definiert, dass das aus dem Recycling generierte Material von ausreichender Qualität sein muss, um Primärmaterialien zu ersetzen. Wir plädieren dafür, Rezyklate nicht nur im Food-Bereich, sondern auch für Non-Food Verpackungen zu verwenden. Non-Food Verpackungen helfen, dass in nachhaltiger Weise das Ziel der Vermeidung von Kohlenstoffemissionen erreicht werden kann.

Für den Einsatz von Rezyklaten in Non-Food Verpackungen gibt es mehr als genügend Möglichkeiten: so können beispielsweise Non-Food Verpackungen aus den Bereichen Personal Care und Home Care, Anwendungen in der Bauindustrie, im Fahrzeugbau oder für Elektro-, Haushalts-, Baumarktprodukte, Möbel und Logistikanwendungen große Mengen an Rezyklaten ökologisch vorteilhaft aufnehmen und Neuware ersetzen.

Es kann ja nicht darum gehen, unbedingt Rezyklate für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt einzusetzen, sondern es muss darum gehen, aus den vorhandenen Kunststoffabfällen so viel einsatzfähiges Rezyklat wie möglich herzustellen, mit dem Kunststoffe in Primärform ergänzt bzw. ersetzt werden.

Sollten die Verpackungsanwendungen bei Non-Food für die Aufnahme von Rezyklaten nicht ausreichen, so können Alternativen, wie beispielsweise Bauteile für den Hochbau und Tiefbau, ökologisch vorteilhaft genutzt werden. Gerade im Bausektor finden aus Rezyklaten hergestellte Kunststoffbauteile (Rohre, Leitungen, Isoliermaterial, Paneele, Paletten, Rasengitter) zunehmend ihren Einsatz.

Hier sollte konkretisiert werden, dass damit auch Anwendungen von Rezyklaten in Erzeugnissen für den Hochbau und Tiefbau möglich sind. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der EPR und des GPP ist es dringend notwendig, dass aus dem Recycling auch Erzeugnisse generiert und anerkannt werden, die Produkte ersetzen, die aus Holz, Beton oder Stahl hergestellt werden. Diese Produkte sind bspw. Rasengitter, Bretter, Bühnen, Pfähle, Rohre, Schächte, Bauzaunfüße, Eimer, Paletten.

Der Einsatz von Rezyklaten im Food-Bereich wie auch im Non-Food-Bereich ist insofern von Bedeutung, um die in dieser Verordnung formulierten, anspruchsvollen Recyclingquoten und Rezyklateinsatzquoten zu erfüllen. Untersuchungen zeigen, dass ein vollständiges Recycling von Verpackungen nur möglich ist, wenn auch die Möglichkeit besteht, dass Rezyklate für einen anderen Einsatz als der Ersatz von Kunststoffneuware verwendet werden.

In Artikel 6(2)(e) wird die Forderung an ein Recycling in großem Maßstab (recycling at scale) definiert. Der Begriff „recycling at scale“ ist in Artikel 3(32) definiert. Nach Auffassung des bvse e.V. soll hiermit sichergestellt sein, dass die bestehende Vielfalt im Kunststoffrecycling erhalten bleibt – dies erfordert letztlich eine gewisse Kleinteiligkeit der Anwendungsmärkte. Und dieses hat sich als vorteilhaft erwiesen, um Schwankungen in den Märkten über tailor-made Rezyklate auszugleichen. Rezyklate müssen kundengerecht hergestellt werden, wodurch eine Anpassung an die unterschiedlichsten Produktanforderungen notwendig wird. Individuelle Lösungen für das Kunststoffrecycling sind notwendig, um sowohl die umfangreichen gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, wie auch diejenigen in den sich schnell verändernden Märkten.

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen:

Artikel 7(1) bezieht sich bei der Berechnung der Rezyklatanteile auf jede einzelne Verpackung; dies kann nicht in die Praxis umgesetzt werden. Die Anforderung an Rezyklateinsatzquoten in jeder einzelnen Verpackung führt nicht nur zu einer überbordenden Kontrolle sondern auch noch zu Stoffverschiebungen ungeheuren Ausmaßes. All dies kann nicht nachhaltig in die Praxis umgesetzt werden.

Und dies steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben der Berechnung der Rezyklatanteile in PET-Flaschen, s. die europäische Einwegkunststoffrichtlinie, Richtlinie (EU) 2019/904. Darin wird der Rezyklatanteil als „Durchschnitt aller im Hoheitsgebiet des im jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten PET-Flaschen“ berechnet. Den Herstellern sollte also freigestellt sein, den Rezyklatanteil auf Produktbasis oder im Durchschnitt der Gesamtmenge der Produkte zu berechnen.

Artikel 7(1) definiert für das Jahr 2030 umfangreiche Rezyklateinsatzquoten. Für den wichtigen Bereich der Kunststoffverpackungen für kontaktsensitive Füllgüter, s. Artikel 7(1)(b), wie insbesondere Lebensmittel, können diese Forderungen nach verbindlichen Quoten unserer Ansicht nach jedoch mittelfristig nicht erfüllt werden. Wie bekannt, sind derzeit nur recycelte PET-Kunststoffe aus separat gesammelten Getränkeflaschen für den Einsatz in Lebensmittelverpackungen zugelassen. Alle anderen Kunststoffe, insbesondere die große Gruppe der Polyolefine, dürfen in Lebensmittelverpackungen nicht verwendet werden. Leider erhöht die neue Verordnung der Kommission Nr. 2022/1616 die Hürden für den Einsatz von Rezyklaten in Lebensmittelkontaktmaterialien anstatt diese abzusenken: So sind Rezyklate hinter funktionellen Barrieren nicht mehr ausgenommen, sondern müssen ein aufwändiges und langwieriges Zulassungsverfahren durchlaufen, das bis zu sieben Jahre dauern kann.

Wir empfehlen, kontakt-sensitive Kunststoffverpackungen, s. Artikel 7(1)(b), von den Quoten auszunehmen und im Jahr 2035 zu überprüfen, ob sich die Bedingungen für den Einsatz von Rezyklaten bis dahin verändert haben. Diese Empfehlung bezieht außer Lebensmittelverpackungen auch andere kontaktsensitive Verpackungen ein, wie zum Beispiel für die Bereiche Tiernahrung, Kosmetik, Körperpflege, Pharmazeutika und Chemikalien.

Und damit ist in Artikel 7(1) der Buchstabe (b) zu streichen; in Artikel 7(1)(d) entfällt dann auch der Verweis auf den Buchstaben (b).

Artikel 7(2) definiert für das Jahr 2040 umfangreiche Rezyklateinsatzquoten. In Folge der Anmerkungen zu Artikel 7(1) wird hier die Quote für 2040, die in Artikel 7(2)(a) 50 % beträgt, als kaum erfüllbar angesehen. Hier wird vorgeschlagen, eine Quote i.H.v. 20 % zu setzen.

Artikel 7(4) Ausnahmen für kompostierbare Kunststoffe: Für die von der Kommission vorgeschlagene Ausnahme für sämtliche kompostierbaren Kunststoffverpackungen von den Anforderungen an den Mindestrezyklatgehalt in Artikel 7(4) gibt es keine Grundlage und wir raten davon ab: Die Folgenabschätzung (Part 2, S. 560 f.) empfiehlt diesbezüglich lediglich eine Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 aufgeführten Produkte, die in Zukunft zwingend kompostierbar sein sollen, also z.B. Tee- und Kaffeebeutel und -kapseln. Eine Ausnahme sämtlicher kompostierbaren Verpackungen von den Quotenvorgaben wird in der Folgenabschätzung nicht empfohlen: Denn eine solche Ausnahme könnte einen ungewollten Lenkungseffekt hin zu kompostierbaren Verpackungen in Anwendungen haben, in denen dies nicht von Vorteil ist und durch die das hochwertige Recycling beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 7(10): Der bvse e.V. schätzt die vorgeschlagene Revisionsklausel für die Mindesteinsatzquoten gemäß Artikel 7(10) als problematisch ein. Artikel 7(10) schränkt im Falle von mangelnder Verfügbarkeit oder im Fall von überschießenden Rezyklatpreisen die Anforderungen aus Artikel 7(1) bzw. Artikel 7(2) wesentlich ein. Recycler, die durch Investitionen in Techniken, Technologien, Anlagen und Infrastruktur sicherstellen, dass die ambitionierten Ziele aus dem vorliegenden Entwurf COM (2022) 677 erreicht werden, dürfen durch Ausstiegsklauseln, die auch bei kurzfristigen Verwerfungen in den Märkten greifen können, nicht in ihren Anstrengungen behindert werden.

Insbesondere die Möglichkeiten für natürliche oder juristische Personen auf die EU-Com über Studien, Gutachten oder Markterhebungen einzuwirken, dass durch pc-Abfälle Gefahren für die Gesundheit oder für die Sicherheit für die Versorgung mit Lebensmitteln bestehen, ist nicht Artikel 7 zu verankern. Hinweise an die EU-Com sind immer möglich, aber eine gesetzliche Regelung in COM (2022) 677 kann als Drohgebärde gegenüber Dritten, hier gegen die Recycler genutzt werden.

Die Rückfallposition aus Artikel 7(10) eröffnet Marktbeteiligten die Möglichkeit, alle Anforderungen der neuen Verordnung gezielt zu unterlaufen. Und damit ist Artikel 7(10) aus der Verordnung ersatzlos zu streichen.

Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele:

Mit Artikel 26 zeigt sich sehr gut, dass die ambitionierten Ziele der Neuordnung der europäischen Verordnung COM (2022) 677, für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung so nicht für alle LVP-Stoffströme gleichermaßen umsetzbar sind. Hier werden unerfüllbare Anforderungen an Materialströme, wie bspw. Mehrweganforderungen an PPK, Aluminium, Weißblech, vorgegeben.

Die Mehrwegfähigkeit von Verpackungen aus PPK, Aluminium und Weißblech sind nun mal eingeschränkt. Und gerade dies darf dann nicht dazu führen, dass bei Kunststoffmehrweg einseitig Ziele festgelegt werden, die andere Materialien gar nicht erfüllen können. Oder anders ausgedrückt ist der Artikel 26 insgesamt zu überarbeiten, besser noch vollständig zu streichen.

Die Vorgaben zur Verwendung von wiederverwendbaren Transportverpackungen sind zum Teil ökologisch nicht sinnvoll und auch nicht notwendig. Dies gilt insbesondere für Kunststofffolien zur Umhüllungen von Paletten, das sind die so genannten Schrumpffhauben. Diese Umhüllungen schützen die verpackten Güter effektiv vor Bewitterung.

Die Bewirtschaftung der Umhüllungen aus Kunststoff und der daraus entstehenden Abfälle ist durch eine weitgehend geschlossene Kreislaufführung geprägt. Die aus diesen Transportverpackungen entstehenden Abfälle fallen überwiegend im gewerblichen Bereich an und werden nahezu vollständig und sortenrein erfasst, so dass sie umfassend und zielgerichtet dem Recycling zugeführt werden können. Die Umhüllungen von Ladungsträgern aus Kunststoffolie sind recyclingfähig im Sinne der Vorgaben des „Designs for Recycling“ nach Artikel 6 des Verordnungsvorschlag gestaltet. Hier gilt es, die gut funktionierenden Märkte in diesem Bereich zu erhalten und zu stärken. Deshalb sind hier weitere gesetzliche Vorgaben nicht notwendig.

Pfand- und Rücknahmesysteme:

Der bvse e.V. befürwortet den Kommissionsvorschlag zur Einführung von Pfandsystemen für die Sammlung von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehältern aus Metall, s. Artikel 44. Pfandsysteme eignen sich gut für das Erfassen von Getränkeverpackungen.

Pfandsysteme sollen jedoch nur für die Sammlung von Einweggetränkeflaschen angewandt werden. Ein Ausweiten der Nutzung von Pfandsystemen für die haushaltsnahe Erfassung von festen Verpa-

ckungsbehältern (Kunststoffe, Weißblech, Alu), das sind so genannte Rigids, hätte zur Folge, dass die bestehenden Systeme zur Getrenntsammlung von LVP obsolet werden könnten. Nur die bestehenden LVP-Sammelsysteme garantieren, dass bspw. Folien und Verbunde – das sind Materialfraktionen, die nicht automaten-gängig sind, sortenrein erfasst, sortiert und recycelt werden.

Recyclingziele und Förderung des Recyclings:

Artikel 46 regelt die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu ergreifen haben, um die im Artikel definierten Recyclingziele auf ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Überraschend ist die Möglichkeit, durch Artikel 46(2) von den Regelungen von Recyclingquoten, die in Artikel 46(2) definiert sind, abzuweichen. In Artikel 46(2) werden die Voraussetzungen angegeben, um die Anforderung aus Artikel 46(1) um bis zu fünf Jahre zu verschieben. Dies wird allerdings einem Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten weiter Vorschub leisten. Überdies birgt diese Option die Möglichkeit der Verschiebung von Stoffströmen in diejenigen Länder, die den Spielraum aus gesetzlichen Regelungen ökologisch nachteilig nutzen.

In Artikel 46(4) sieht die EU-Com eine Überprüfung der erreichten Ziele erst acht Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vor. Dieser Zeitraum erscheint dem bvse e.V. als deutlich zu lange und soll auf vier Jahre gesetzt werden.

In Artikel 46(7) behält sich die EU-Com vor, mittels delegierter Rechtsakte so genannte „durchschnittliche Verlustraten“ für die Verwertung festzulegen. Für den Aufbau von Recyclingstrukturen ist es unabdingbar, die durchschnittlichen Verlustraten für die einzelnen Verfahren vorab zu kennen.

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge:

Ein funktionierendes GPP kann nur dann aufgebaut werden, wenn im Recycling nicht nur der Ersatz von Neuware möglich ist, sondern auch dann, wenn Rezyklate zur Herstellung unterschiedlicher Produkte, wie bspw. im Hochbau und Tiefbau einen breiten Einsatz finden.

Für ein wirkungsvolles GPP gemäß Artikel 57 sind in der vorliegenden Verordnung daher verbindliche und belastbare Kriterien für den verpflichtenden Einsatz von Recyclingprodukten bei Anschaffungen der öffentlichen Hand anzugeben – diese aber nicht in einen delegierten Rechtsakt auszulagern, wie Artikel 57(3) vorgibt. Die öffentliche Hand als größter Auftraggeber für die Beschaffung hat eine tragende Rolle für das Erreichen der angestrebten Recyclingziele.

Delegierte Rechtsakte:

Letztlich kann die vorliegende Verordnung nicht abschließend beurteilt werden, da die EU-Com zahlreiche Verweise auf die zu definierenden delegierten Rechtsakte vornimmt. Die delegierten Rechtsakte liegen bisher zur Einsicht nicht vor und können daher auch nicht beurteilt werden. Dieses Vorgehen ist auch aus rechtlicher Sicht problematisch, da die EU-Com damit einen Freifahrtschein für die Ausgestaltung der vorliegenden Verordnung erhält. Dies ist ein Vorgehen, das sich der parlamentarischen Kontrolle sowie dem Einbeziehen der Beteiligten Kreise (Stakeholder) entzieht. Und damit ist eine Verordnung, die sich in wesentlichen Teilen auf delegierte Rechtsakte bezieht, die noch gar nicht zur Einsicht vorliegen, nur unzureichend legitimiert. Und somit werden alle Verweise auf noch zu konkretisierende Rechtsakte, die der Verantwortung der EU-Com unterliegen, obsolet.

Mit Artikel 5(4) beginnt die in der vorliegenden Verordnung beständige Verweisung auf delegierte Rechtsakte, die vom bvse e.V. als nicht rechtskonform und als zu bürokratisch eingestuft wird. In Artikel 6(4) bis Artikel 6(5) wird auf delegierte Rechtsakte verwiesen; dies ist ein Vorgehen, das rechtsproblematisch ist und überdies die Beurteilung von Inhalten verunmöglicht.

Corrigenda

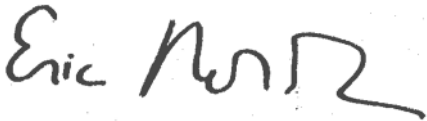
Zu Artikel 9, Minimierung von Verpackungen

In Artikel 9(3) ist angegeben:

For the purpose of assessing the compliance with this paragraph, space filled by paper cuttings, air cushions, bubble wraps, sponge fillers, foam fillers, wood wool, polystyrene, styrofoam chips or other filling materials (...)

Anstatt „... wool, polystyrene, styrofoam ...“ ist hier „... wool, **extended polystyrene**, styrofoam ...“ zu setzen. EPS steht für extendend polystyrol. Das EPS wurde früher als Styropor bezeichnet und wurde in „airpop“ umbenannt.

Bonn, 14. März 2023



Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer